

## **Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Nauen in der Sitzung am **26. August 2013** folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten**

- 1) Der Stadt Nauen ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen durch den jeweiligen Ersatzpflichtigen zu ersetzen.
- 2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Stadt Nauen die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung durch den jeweils Ersatzpflichtigen zu ersetzen.
- 3) Der Aufwand und die Kosten sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### **§ 2**

#### **Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG des Landes Brandenburg entsprechend.

### **§ 3**

#### **Kreis der Ersatzpflichtigen**

- 1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses

des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; ansonsten bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- 4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeiten**

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Herstellung von Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen durch Dritte**

Die Herstellung von Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen im Sinne dieser Satzung durch Dritte ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist vor der Durchführung entsprechender Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei der Stadt zu beantragen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 27.08.2013

Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten § 10 a KAG in der in der Fassung vom 31.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nauen, 16.09.2013 (Amtsblatt der Stadt Nauen vom 16.09.2013)

Detlef Fleischmann  
Bürgermeister